



# FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 04/2021

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



**Traumberuf Fahrlehrer:  
Schneller am Ziel über  
den Umweg Österreich?**

Mehr dazu  
ab Seite 3

## LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

**Vorsicht bei der Werbung für den  
Einsatz von Simulatoren in Fahrschulen**  
Ab Seite 6

**Fahrlehrer -  
ein gefährlicher Job**  
Auf Seite 9

## INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

• Impressum	2
• Spruch des Monats	2
• Traumberuf Fahrlehrer: Schneller am Ziel über den Umweg Österreich	3
• Inlandsvermerk im Führerschein	4
• Verkehrssicherheitsprogramm des Bundes bis 2030: Ehrgeizige Ziele	5
• Wettbewerbszentrale: Vorsicht bei der Werbung für dein Einsatz von Simulatoren in Fahrschulen	6
• Steuerliche Vereinfachung für Photovoltaikanlagen (mit Mustereklärung)	7
• Werbung mit "Motorradführerschein in 5 Tagen" als unzulässig untersagt	9
• Fahrlehrer - ein gefährlicher Job	9
• Geschäftsführer aufgepasst!	10
• Kampf gegen Geldwäsche. Ein guter Vorwand?	11
• Was kosten Beleidigungen?	11
• Zahlen mit Karte an E-Ladesäulen	12
• Wichtige Steuerinfos für Unternehmer	13
• Diensthandy privat genutzt	13
• Neue Reifenkennzeichnung	13
• Unternehmer oder Liebhaber?	14
• Nachweispflicht für hohe Bargeld-Einzahlung	14
• SRK-Seminare	15
• Neue Bußgeldkatalog	16
• Doppeltes Bußgeld rechtmäßig?	17
• Probezeit, was stimmt?	17
• Verkehrssicherheit für Kinder	17
• AU-Bescheinigung nach Kündigung	18
• Dritte Covid-19-Impfung - minimale Wirkungssteigerung	18
• Cash geht fast immer	18
• Vorsorgeaufwendungen bei Einzelveranlagung	19

## SPRUCH DES MONATS

*"Die vor denen kriechen  
die über ihnen stehen,  
treten meistens diejenigen mit Füßen,  
die unter ihnen stehen"*

Deutsches Sprichwort

## IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite [fahrlehrerweiterbildung.de](http://fahrlehrerweiterbildung.de) Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

### Herausgeber

Seminare Robert Klein  
Inhaber Robert Klein  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
Telefon 08221-31905  
Telefax: 08221-31965  
E-Mail: [info@fahrlehrerweiterbildung.de](mailto:info@fahrlehrerweiterbildung.de)  
Internet: [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

**Quellnachweis Fotos:** bei Foto jeweils notiert  
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015



# TRAUMBERUF FAHRLEHRER: SCHNELLER AM ZIEL ÜBER DEN UMWEG ÖSTERREICH?

## WEGE ZUR DEUTSCHEN FAHRLEHRERLAUBNIS MIT ÖSTERREICHISCHER FAHRLEHRERBERECHTIGUNG

Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser  
www.fahrlehrerrecht.com

### Fahrlehrer – ein (Mangel-)Beruf mit Zukunft

Verkehrsexperten sind sich einig: Die Anzahl der Fahrlehrer und Fahrschulen in Deutschland sinkt stetig seit vielen Jahren. Fahrschulen suchen händeringend nach Fahrlehrern. Der Bedarf nach Fahrlehrernachwuchs steigt stetig, zumal zahlreiche Fahrlehrer aus den geburtenstarken Jahrgängen altersbedingt ans Aufhören denken. Für Berufseinsteiger ist Fahrlehrer ein Beruf mit Zukunft. Denn Fahrlehrer werden in konstanter Anzahl auch künftig gebraucht.

### Fahrlehrermangel wegen hoher Hürden zum Berufszugang

Der Fahrlehrermangel in Deutschland dürfte weniger in der Attraktivität des Berufsbildes begründet sein als vielmehr in den relativ hohen Berufszugangshürden zum Beruf des Fahrlehrers und den hohen Kosten für die lange Fahrlehrerausbildung. Dass es auch ohne solch hohe Hürden geht, zeigt der Vergleich mit unserem Nachbarland Österreich.

### In Österreich schneller und kostengünstiger zum Ziel

Voraussetzung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Klasse B (Deutschland) bzw. Fahrlehrerberechtigung der Klasse B (Öster-

reich) ist in beiden Ländern neben persönlicher Zuverlässigkeit ein dreijähriger Besitz der Fahrerlaubnis B (Deutschland) plus entsprechende Fahrpraxis (Österreich) und damit ein Mindestalter von 21 Jahren.

In Deutschland müssen die Bewerber/-innen im Gegensatz zu Österreich noch zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen. Diese Voraussetzung wird von den Erlaubnisbehörden in aller Regel streng ausgelegt, so dass diesen eine reine Berufstätigkeit nach Beendigung der Schulpflicht nicht genügt. Und die wenigsten lassen den mittleren Schulabschluss (mittlere Reife) als gleichwertige Vorbildung gelten. Da muss es dann – m.E. in rechtswidriger Weise – schon häufig ein (Fach-) Abitur, also fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife sein, wie z.B. beim Architektur- oder Jurastudium.

Auch der Zeit- und Kostenfaktor ist in Deutschland ein anderer. Während die Fahrlehrerausbildung in Deutschland rund 14 Monate dauert und etwa 15.000,00 Euro kostet, dauert in Österreich die Ausbildung zum Fahrlehrer rund fünf Monate und kostet ca. 4500,00 Euro. Allerdings kann der erforderliche mindestens sechsmonatige Aufenthalt mit Hauptwohnsitz in Österreich weitere Kosten verursachen.

### Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung - Bewerber haben die Wahl

Die österreichische Fahrlehrerberechtigung berechtigt jedoch nicht ohne weiteres zur Fahrschülerausbildung in Deutschland. Denn da in Österreich zwischen Fahrlehrer und Fahrschullehrer unterschieden wird und nur letzterer Theorieunterricht erteilen darf, kann die österreichische Fahrlehrerberechtigung nicht ohne weiteres in eine deutsche Fahrlehrerlaubnis „umgeschrieben“ werden.

Gemäß § 3 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz 2018 (FahrIGDV) ist ein erfolgreicher Anpassungslehrgang (mit Bewertung) oder eine erfolgreiche Eignungsprüfung erforderlich, damit Inhabern/-innen der österreichischen Fahrlehrerberechtigung eine deutsche Fahrlehrerlaubnis erteilt werden kann.

Allerdings steht dieses Wahlrecht nicht der Erlaubnisbehörde zu, sondern dem/der Bewerber/-in um die deutsche Fahrlehrerlaubnis selbst (so auch Dauer, Fahrlehrerrecht, 2. Auflage 2020, Anm. 7 zu § 3 FahrIG), wie dies auch durch die Regelungen des § 1 Absatz 3 und 4 FahrIGDV deutlich wird. So kann gemäß § 1 Absatz 4 FahrIGDV die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eig-

nungsprüfung ersetzt werden. Das Wahlrecht haben die Bewerber.

### Weitere Wahlmöglichkeit: Anpassungslehrgang oder beschränkte Fahrlehrerlaubnis

Der Anpassungslehrgang gemäß § 3 Abs. 2 FahrlG wird von Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt, § 1 Abs. 3 Satz 6 FahrlGDV. Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrlehrerrecht, § 1 Abs. 3 Satz 3 FahrlGDV.

Der Anpassungslehrgang dauert in der Regel ca. sieben Monate und kostet nur einen Teil der vollständigen Fahrlehrerausbildung in Deutschland. Wird der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, muss die Erlaubnisbehörde

die deutsche Fahrlehrerlaubnis erteilen. Eine zeitlich beschränkte Erteilung der Fahrlehrerlaubnis als Anwärterbefugnis mit nachfolgenden Lehrproben, wie dies von manchen Erlaubnisbehörden gehandhabt wird, wäre m.E. rechtswidrig.

Besitzern und Besitzerinnen der österreichischen Fahrlehrerberechtigung, denen der Anpassungslehrgang zu lange dauert oder zu kostspielig ist, haben noch eine weitere, bisher wenig beachtete Möglichkeit, in Deutschland Fahrunterricht zu erteilen. Denn die Vorschrift des § 3 Abs. 4 FahrlG eröffnet diesen die Möglichkeit, eine auf den praktischen Fahrunterricht beschränkte Fahrlehrerlaubnis zu beantragen. Dann darf der/die Fahrlehrer/-in, wie zuvor in Österreich, auch in Deutschland nur praktischen Fahrunterricht erteilen.

### Fazit

Der Kostenfaktor alleine wird in den wenigsten Fällen die größte Rolle spielen, wenn die Kosten für die österreichische Fahrlehrerausbildung und für den deutschen Anpassungslehrgang zusammengerechnet etwa zwei Drittel der Kosten für die deutsche Fahrlehrerausbildung betragen. Auch in zeitlicher Hinsicht alleine lohnt sich der Umweg über Österreich nicht ohne weiteres. Rechnet man zeitlichen Gewinn und Kostenersparnis zusammen wird diese Alternative schon interessanter. Für Bewerber/-innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Vorbildung jedoch stellt sich der Umweg über Österreich als eine beachtenswerte Möglichkeit dar, den Traumberuf Fahrlehrer zu erwerben. Entweder nach Anpassungslehrgang oder sogleich ohne diesen, dann aber auf praktischen Fahrunterricht beschränkt.

## INLANDSPERRVERMERK IM FÜHRERSCHEIN

Einem deutschen Staatsangehörigen, der seinen Hauptwohnsitz in Spanien und einen weiteren Wohnsitz in Karlsruhe hat, wurde wegen Trunkenheit seine deutsche Fahrerlaubnis entzogen.

Zwei Jahre später stellte ihm die spanische Behörde einen Führerschein u. a. für die Klassen A und B aus, den die deutsche Behörde im Januar 2009 nach einer erneuten Trunkenheitsfahrt einzog und nach Spanien übersandte.

Zusätzlich wurde bezüglich der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eine 14monatige Sperrfrist ver-

hängt. In Spanien erhielt er jedoch im November 2009 dessen ungeachtet seinen Führerschein zurück. Als er einige Jahre später die Anerkennung seiner gültigen ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland beantragte, wurde er abgewiesen. Die Behörde verlangte wegen seiner letzten Trunkenheitsfahrt einen Nachweis seiner Eignung zur Führung eines Kraftfahrzeugs und verwehrte ihm die beantragte Inlandsfahrberechtigung.

Seine gerichtliche Anfechtung dieser Entscheidung blieb erfolglos, ebenfalls die Berufung. Das Bun-

desverwaltungsgericht legte diesen Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Dieser entschied, dass der Inlandsperrvermerk im Führerschein des Klägers durch eine deutsche Behörde rechtswidrig ist, da der deutsche Staatsbürger seinen Wohnsitz im Ausland hat. Dieses Urteil dürfte zurecht für viele Leserinnen und Leser ein Ärgernis darstellen, da es dem leidigen Führerscheintourismus alles andere als entgegenwirkt.

Quelle: Urteil des EuGH,  
Az. C-47/20



# VERKEHRSSICHERHEITSPROGRAMM DES BUNDES BIS 2030: EHRGEIZIGE ZIELE

Im Juni 2021 beschloss das Bundeskabinett das von Andreas Scheuer vorgelegte neue Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung für die Jahre 2021 bis 2030.

Scheuer propagierte das Ziel „Null Verkehrstote“, aus Sicht des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer schlicht utopisch. Auch einem Bundesminister sollten grundlegende Annahmen der Motivationspsychologie bekannt sein, wonach Maßnahmen vor allem dann erfolgversprechend sind, wenn sie mit annähernd erreichbaren Zielen verknüpft sind. Zu seiner Ehrenrettung: An anderer Stelle spricht Scheuer nur noch von der „Vision Zero“.

Ebenso entbehrt seine Behauptung, dass jeder tödliche Unfall fast immer vermeidbar gewesen wäre, jeglichen wissenschaftlichen Befunden. Wieder einmal mehr „viel heiße Luft“? Noch bleiben neun Jahre, diesem Anspruch zu genügen.

Der Bund setzt vor allem folgende Schwerpunkte:

**Potentiale des automatisierten, autonomen und vernetzten Fahrens zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aktiv nutzen:** Über 90 Prozent der Unfälle geschehen, weil Menschen Fehler machen. Indem Fahrzeuge untereinander oder mit der Infrastruktur kommunizieren, werden gefährliche Situationen frühzeitig erkannt und Unfälle vermieden.

## **Fahrerassistenzsysteme:**

Hier wird der Bund die weitere Marktdurchdringung verschiedener Fahrerassistenzsysteme in den Fahrzeugflotten von Pkw, Motorrad, Lkw und Bussen unterstützen, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

## **Verbesserung der Straßeninfrastruktur:**

Ein wichtiger Aspekt ist hierbei der Wissenstransfer über wirksame Maßnahmen vor Ort. Hier will der Bund innovative Werkzeuge bereitstellen. Dies umfasst z. B. die Entwicklung eines elektronischen „Verkehrsschautools“ für die Bestandsüberprüfung der Verkehrszeichen.

## **Verkehrssicherheit im Rahmen der Radverkehrsoffensive:**

Der Entflechtung der Verkehre kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Der Bund will daher u.a. den Bau von sicheren Radwegen weiter vorantreiben.

## **Weiterentwicklung der Unfallerbhebung und Verbesserung der Datenlage:**

Mit mehr Wissen über die konkreten Unfallursachen können passgenaue Maßnahmen entwickelt werden. So verunglücken aktuell viele Radfahrer bei sogenannten „Alleinunfällen“. Diese werden von der Polizei nicht erfasst.

## **Verkehrssicherheitsprogramm. Lernend und lebendig**

Der Bund will seine Verkehrssicherheitsarbeit alle zwei Jahre noch intensiver hinterfragen. Dazu

wird der bisher schon im zweijährigen Turnus vorgelegte Unfallverhütungsbericht um ein umfassendes Monitoring erweitert. Hierfür werden Verkehrssicherheitsindikatoren implementiert, welche zusätzlich zu den etablierten Unfall- und Unfallopferzahlen eine Änderung des Sicherheitsniveaus im Verkehrssystem messbar machen. Welche Indikatoren dies genau sein könnten, wird im Zuge des nächsten Unfallverhütungsberichts 2021/2022 abgestimmt. Die Umsetzung dieser Ziele soll insbesondere die seit 2018 ins Leben gerufene Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verkehrssicherheit“ voranbringen. Zudem wird ein intensiver Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden über das Bündnis für moderne Mobilität angestrebt.

Weitergehende Informationen finden Sie in der Broschüre „VERKEHRSSICHERHEITSPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG 2021 BIS 2030“, die als PDF verfügbar ist: <https://tinyurl.com/ysw63avt>.

## *Seminar- Angebote*

auf Seite 15 dieser Ausgabe oder direkt buchen auf [fahrlehrerweiterbildung.de](http://fahrlehrerweiterbildung.de)

# WETTBEWERBSZENTRALE: VORSICHT BEI DER WERBUNG FÜR DEN EINSATZ VON SIMULATOREN IN FAHRSCHULEN

Die Wettbewerbszentrale weist darauf hin, dass Fahrschulunternehmer bei ihrer Werbung für den Einsatz von Fahrsimulatoren nicht den Eindruck erwecken dürfen, dass sich die Möglichkeit, in der Fahrschule auf einem solchen Gerät zu üben, auf die erforderlichen Kosten einer Führerscheinausbildung auswirkt.

Ausgelöst durch eine Beschwerde hat die Wettbewerbszentrale dazu die Werbung von Fahrschulen im Internet beobachtet. Dabei wurde festgestellt, dass viele der Unternehmen aus Sicht der Wettbewerbszentrale wettbewerbskonform werben.

## Die Ergebnisse der Beobachtung

Bei 60 geprüften Webseiten von Fahrschulen hat die Wettbewerbszentrale in 22 Fällen die Werbung zur Kostenersparnis im Zusammenhang mit einem Fahrsimulator als irreführend beanstandet.

In 2 Fällen wurden auf den Internetseiten der Fahrschulen die Aussagen von Fahrschülern bzw. ein Presseartikel wiedergegeben, die konkret eine Einsparung von Fahrstunden im praktischen Unterricht behaupteten. Mit der Übernahme dieser Aussagen in den eigenen Internetauftritt machten sich die Fahrschulunternehmer diese Aussagen zu eigen. In den anderen Fällen wurden auf den Internetseiten bei der Vorstellung der Simulatoren in der ein oder anderen Form pauschale Behauptungen aufgestellt, die Ausbildung würde

„günstiger“ oder der Fahrschüler könne „Kosten sparen“. Unternehmen, die solche Behauptungen aufstellen, verschaffen sich beim Wettbewerb um den Kunden einen wettbewerbswidrigen Vorteil, weil gerade die Kosten der Ausbildung ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung des Fahrschülers für eine bestimmte Fahrschule sind.

In 18 der beanstandeten Fälle konnte mit den Fahrschulen eine außergerichtliche Einigung erzielt werden. In 4 Fällen steht ein Abschluss noch aus.

## Werbung für den Einsatz von Fahrsimulatoren

Es ist Fahrschulen völlig unbenommen, die Vorteile der Durchführung von Übungsstunden auf einem Fahrsimulator in der Werbung darzustellen. Dazu gehört die Verminderung des Stresses, den der reale Straßenverkehr für den Fahranfänger darstellt, gerade in der Anfangsphase einer Ausbildung. Außerdem können neben vielen anderen Vorteilen der Simulatorfahrten besondere Gefahrensituationen im Straßenverkehr mehrfach und in Ruhe geübt werden. Es fehlen aber wissenschaftliche Nachweise, dass sich der Einsatz von Simulatoren auf die Anzahl der erforderlichen Fahrstunden auswirkt, sodass mit Aussagen dazu nicht geworben werden kann.

## Hintergrund

Die Rechtsprechung hat sich schon mehrfach mit dem Thema beschäftigt. So hat das Landgericht Nürnberg-Fürth (LG Nürnberg-Fürth,

Urteil vom 01.02.2007 – 1 HK O 7432/16) einer Fahrschule die Bewerbung eines Fahrsimulators unter Hinweis auf die Einsparung bei den Ausbildungskosten untersagt. Auf diese Entscheidung weist die Wettbewerbszentrale bereits seit dem Kalenderjahr 2007 hin und hat in aktuellen Mitteilungen am 02.06.2015, 13.04.2016, 30.03.2017 und 17.01.2018 ihre Warnung vor derartigen Aussagen wiederholt. Auch in den Fachpublikationen Fahrschule und Fahrschulprofi hat die Wettbewerbszentrale auf die Unzulässigkeit von irreführenden Werbeaussagen im Zusammenhang mit der Bewerbung von Simulatorstunden hingewiesen.

Auch das LG Gera (LG Gera, Urteil vom 20.02.2017 – 112 HK O 57/16) hat eine Werbung mit einer Ersparnis durch den Einsatz eines Simulators als irreführend untersagt. Dieser Auffassung hat sich das Landgericht Bielefeld (LG Bielefeld, Urteil vom 09.05.2017 – 15 O 110/16) angeschlossen. Ebenso hat das Landgericht Berlin (LG Berlin, Beschluss vom 11.03.2004 – 102 O 82/14) den Hinweis darauf, dass eine Simulatorstunde die praktische Fahrstunde ersetzen kann, als unzulässig angesehen.

Zu den konkreten Auswirkungen auf die Kosten einer Führerscheinausbildung durch den Einsatz eines Simulators liegen aber immer noch keine wirklich wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse vor, die eine solche Aussage in der Werbung absichern.



Die tatsächliche Beherrschung eines Fahrzeugs im Straßenverkehr stellt völlig andere Anforderungen an den Fahrschüler als die Tätigkeit am Simulator. Der Simulator kann daher als zusätzliche Übung herangezogen werden und insgesamt auch zu einer Verbesserung der Fähigkeiten des Fahrschülers führen, er kann jedoch nicht 1:1 mit einer realen Fahrstunde gleichgesetzt werden mit dem Erfolg, dass jede Stunde am Simulator eine Fahrstunde einsparen würde.

Zu diesem Ergebnis kommt letztlich auch die Studie des Instituts für Automobilwirtschaft zusammen mit dem Verband Moving. Bereits

in der Pressemitteilung dazu heißt es, dass „die Nutzung eines Fahr-simulators in der Fahrschülerausbildung eine sinnvolle Ergänzung des Unterrichts sein kann“. Auch im Vorwort wird dazu ausgeführt „Der Zusatznutzen einer qualitativ höherwertigen Ausbildung ist für Fahrschüler zudem kostenneutral“. Im weiteren Text heißt es dann „In Zukunft ist auch eine kostenneutrale Anwendung bei A- und C-Ausbildung denkbar“. Auch diese Studie geht also davon aus, dass eine Ersetzung von Fahrstunden im praktischen Unterricht nicht stattfindet, zumal auch sehr ausführlich auf die Grenzen des Einsatzes von Fahr-simulatoren in Fahrschulen (S.

46 der Studie) eingegangen wird. Die Studie weist auf Seite 75 darauf hin, dass der wissenschaftliche Nachweis über die Auswirkungen des Simulatoreinsatzes auf die praktische Fahrausbildung erst noch erbracht werden muss. Bis heute gibt es auch keine anderen wissenschaftlichen Nachweise für eine Verkürzung des erforderlichen praktischen Unterrichts durch den Einsatz eines Simulators.

Wettbewerbszentrale,  
Büro Bad Homburg  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt)  
Peter Breun-Goerke  
[www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)

## STEUERLICHE VEREINFACHUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Wer eine Photovoltaikanlage betreibt und zumindest einen Teil des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz einspeist, muss dies jedes Jahr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW, die auf Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen) installiert sind und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden, gelten zukünftig unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen neue Bestimmungen. Die o.g. Grundstücke müssen zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder unentgeltlich überlassen sein. Ein eventuell vorhandenes häusliches Arbeitszimmer, private Gästezimmer oder Räume, die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden (maximal 520 EURO pro Jahr), sind dabei unerheblich. Das Bundesfinanzministerium (BMF) geht in diesen Fällen davon aus, dass die Anla-

gen nicht mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben werden, sondern dass es sich dabei um eine sogenannte Liebhaberei handelt.

Um von der Erklärung befreit zu werden, ist lediglich ein Antrag an das Finanzamt zu stellen (siehe Mustererklärung). Sofern eine amtliche Zustimmung erfolgt, gilt die Befreiung auch für Folgejahre. Liegen die o.g. Voraussetzungen nicht mehr vor, muss dies dem Finanzamt mitgeteilt werden, und die Verpflichtung der Erklärung der Einkünfte lebt automatisch wieder auf.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- die Anlage erweitert wird, so dass sie eine Leistung über 10kW erzielen kann
- eine bisher beispielsweise von Familienmitgliedern kostenlos genutzte Einliegerwohnung nun entgeltlich vermietet wird

- die Mieteinnahmen für eine sich auf dem Grundstück befindliche Garage über 520 Euro pro Jahr belaufen.

Steuerpflichtige kleiner Anlagen, die Gewinne erwirtschaften, profitieren von dieser Vereinfachung.

Allerdings betrifft diese Regelung nur die Einkommensteuer. Betreiber, die zwecks Vorsteuererstattung beim Kauf zur Umsatzsteuer optiert haben, sind weiterhin dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen beim Finanzamt einzureichen.

Sofern der erzeugte Strom auch selbst genutzt wird, bleibt es in diesem Fall auch bei der Ermittlung der unentgeltlichen Wertabgaben.

Quellen: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach; BMF, Schreiben GZ IV C 6 - S 2240/19/10006 :006;



# MUSTERERKLÄRUNG

Absender:

\_\_\_\_\_

Finanzamt \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Steuernummer unter der die Anlage geführt wird (soweit vorhanden): \_\_\_\_\_

Steuer Identifikationsnummer/n: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Angaben über die Photovoltaikanlage oder das Blockheizkraftwerk (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Standort der Anlage: \_\_\_\_\_

	1	2
Leistung der Photovoltaikanlage	<input type="checkbox"/> Bis zu 10 kW	<input type="checkbox"/> Über 10 kW
Elektrische Leistung des Blockheizkraftwerks	<input type="checkbox"/> Bis zu 2,5 kW	<input type="checkbox"/> Über 2,5 kW
Inbetriebnahme	<input type="checkbox"/> Nach dem 31.12.2003	<input type="checkbox"/> Vor dem 31.12.2003
Standort der Anlage	<input type="checkbox"/> Für eigene Wohnzwecke genutztes oder unentgeltlich überlassenes Ein- oder Zweifamilienhausgrundstück	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Soweit die Voraussetzungen der Spalte 1 vorliegen:

- Hiermit nehme/n ich / wir Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 02. Juni 2021 (GZ IV C 6 S 2240/19/10006 :006, DOK 2021/0627224) und erklär/en, dass ich / wir die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift(en)





# WERBUNG MIT „MOTORRADFÜHRERSCHEIN IN 5 TAGEN“ ALS UNZULÄSSIG UNTERSAGT

Das Landgericht Münster hat auf Antrag der Wettbewerbszentrale einer Fahrschule untersagt, in Zukunft damit zu werben, bei ihr könne der Motorradführerschein in 5 Tagen erworben werden (LG Münster, Versäumnisurteil vom 10.08.2021, Az. 022 O 58/21).

Eine Fahrschule hatte auf einem Werbebanner geworben mit dem Slogan „Krad in 5 Tagen“. Die Wettbewerbszentrale hatte diese Werbung als irreführend beanstandet, weil unter Berücksichtigung der Regelungen in der Fahrschülerausbildungsordnung die Ausbildung nur dann in 5 Tagen absolviert werden kann, wenn der Bewerber bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Auf diesen Umstand wurde in der Werbung jedoch nicht hingewiesen.

§ 4 Abs. 6 der Fahrschülerausbildungsordnung bestimmt, dass regelmäßig nicht mehr als zwei Doppelstunden am Tag anrechenbarer theoretischer Unterricht abgehalten werden dürfen. Ohne Vorbesitz einer Fahrerlaubnis muss der Bewerber in der Führerscheinklasse A 16 theoretische Unterrichtseinheiten besuchen,

also an acht Werktagen am Unterricht teilnehmen.

Die weitere Komprimierung der Ausbildung in Intensivkursen mit mehr als zwei Doppelstunden täglich ist durchaus umstritten, weil § 4 Abs. 6 der Fahrschülerausbildungsordnung als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Dies lässt insoweit Interpretationen zu, ob, wann und welche Ausnahmen möglich sind. Die Diskussion um den theoretischen Unterricht und diese Regelung hat in der Corona-Pandemie wieder an Fahrt aufgenommen - insbesondere durch die temporäre Zulassung von Online-Theorieunterricht. Nicht zu beanstanden ist es sicher, wenn eine Fahrschule mehr als zwei solcher Online-Doppelstunden pro Tag anbietet. Für den Nachweis der theoretischen Ausbildung können aber nur zwei Einheiten je Tag und Fahrschüler/in berücksichtigt werden.

Dies sah die betreffende Fahrschule in Nordrhein-Westfalen anders und berief sich dabei auf einen Erlass des Verkehrsministeriums, das mehr als zwei theoretische Unterrichtseinheiten am Tag zugelassen

haben soll. Unabhängig davon, dass ein solcher Ländererlass die bundesweit geltenden Vorschriften der Fahrschülerausbildungsordnung nicht außer Kraft setzen kann, ist weder in dem Erlass noch in der konkreten Bewilligung der Durchführung der Online-Theorie durch die zuständige Verwaltungsbehörde eine solche Regelung tatsächlich enthalten. Nachdem die Fahrschule eine außergerichtliche Einigung ablehnte, erhob die Wettbewerbszentrale beim LG Münster Klage, um klären zu lassen, dass die Beschränkung auf zwei Doppelstunden anrechenbaren theoretischen Unterricht am Tag auch für den Online-Unterricht gilt.

Da die Fahrschule sich nach Zustellung der Klage nicht mehr verteidigte, erließ das Landgericht Münster am 10.08.2021 ein Versäumnisurteil, das rechtskräftig geworden ist.

Wettbewerbszentrale,  
Büro Bad Homburg  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt)  
Peter Breun-Goerke  
[www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)

## FAHRLEHRER - EIN GEFÄHRLICHER JOB

Ein 36-jähriger Fahrerlaubnisbewerber aus Thüringen war zu schnell unterwegs, worauf sein Fahrlehrer das Fahrzeug abbremste.

Daraufhin kam es zu einem hef-

tigen Streit, in dessen Verlauf der Fahrschüler ausrastete und das Fahrzeug wutentbrannt vorsätzlich gegen die Leitplanke steuerte.

Zum Glück gab es keine Verletzten, der Sachschaden beläuft sich

allerdings auf mehrere Tausend Euro. Zudem droht dem Unfallverursacher eine Strafanzeige wegen Gefährdung des Straßenverkehrs.

Quelle: [www.zeit.de/news/2021-08/27](http://www.zeit.de/news/2021-08/27)

# GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER AUFGEPASST!

Geschäftsführer, die ihre GmbH allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern führen, müssen darauf achten, dass das Gehalt im Vorhinein eindeutig im Anstellungsvertrag vereinbart ist. Die Höhe der Vergütung muss dem unter Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich ausbezahlt werden. Ansonsten vermutet das Finanzamt verdeckte Gewinnausschüttungen. Damit haben sich in letzter Zeit mehrere Gerichte auseinandergesetzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich damit befasst, ob im Fall eines Gesellschafter-Geschäftsführers, der seine Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze auf Basis eines neuen Anstellungsvertrags zu reduzierten Bezügen fortgesetzt und von der GmbH neben seinem Gehalt die ihm zugesagte Pension bezogen hatte eine solche verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Dies hatte das zuständige Finanzamt angenommen und zwar bezüglich der gesamten Pensionszahlungen. Es stützte sich auf die Vereinbarung, dass ihm erst nach Beendigung der Tätigkeit für die

GmbH Pension gezahlt wird. Dieser Ansicht widersprach der BFH. Er sieht es nicht als zwangsläufig erforderlich, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer erst nach dem Ausscheiden aus der GmbH Rente beziehen kann. Es genüge, wenn für den Rentenbeginn ein bestimmtes Lebensjahr festgeschrieben wird.

Nachdem jedoch die Vereinbarung festlegte, dass eine Rentenzahlung erst nach Ausscheiden aus der GmbH fällig wird, muss das gezahlte Gehalt von 1.500 Euro auf die Rente von 3.400 Euro angerechnet werden. Die verdeckte Gewinnausschüttung reduzierte sich damit auf monatlich 1.500 Euro.

Das Finanzgericht Nürnberg stufte zum Beispiel auch eine All-Inclusive-Reise eines Gesellschafter-Geschäftsführers als verdeckte Gewinnausschüttung ein. Und das, obwohl dieser Personenkreis einen Anspruch auf erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungskomponenten haben kann. Im konkreten Fall war zudem noch die Vereinbarung getroffen worden,

dass der Arbeitgeber für besondere Anstrengungen im letzten und im laufenden Geschäftsjahr die Kostenübernahme für eine Reise bis zu 3.000 Euro leistet.

Die Vereinbarung beruhte jedoch nicht auf einer entsprechenden Regelung im Anstellungsvertrag des Betroffenen und somit auch nicht auf dem vereinbarten Beschäftigungsverhältnis. Außerdem umfasst die Vereinbarung teilweise einen Zeitraum (Vorjahr), der deutlich vor der Absprache liegt. Und auch die Gültigkeit für den Rest des laufenden Geschäftsjahres sah das Gericht als nicht bindend an und monierte darüber hinaus Mängel in der Formulierung.

Daraus wird u.a. deutlich, dass rückwirkende Gehaltsvereinbarungen oder Sonderzahlungen in der Regel nicht anerkannt werden, es sei denn, es wird für die Zukunft eine neue Gehaltsvereinbarung getroffen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

## Fahrlehrer (m/w/d)

gerne auch Aushilfe  
nach Günzburg gesucht

Tel. 08221-31915



# KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE. EIN GUTER VORWAND?

Die EU plant wieder einmal mehr eine neue Überwachungsbehörde, die AMLA (Anti-Money Laundering Authority). Diese soll 250 Mitarbeiter umfassen und europaweit kriminelle Geldwäsche verfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch eine weitere Einschränkung der Nutzung von Bargeld vorgesehen. So sollen Rechnungen zukünftig in der Regel nur bis zu einem Betrag von 10.000 Euro bar bezahlt werden dürfen. Auch die Bezahlung mit Kryptowährungen wie dem Bitcoin soll nachverfolgbar werden.

Der Bundesbank-Vorstand Johannes Beermann äußerte sich in einem Interview mit der dpa sehr kritisch zur geplanten Barzahlungsobergrenze. Er verwies darauf, dass es keinen wissenschaftlich fundierten Beleg

gebe, dass durch eine Begrenzung von Barzahlungen Geldwäsche effektiv bekämpft wird. Dies zeigten auch Erfahrungen in Ländern, in denen derartige Obergrenzen bereits eingeführt sind.

Außerdem befürchtet Beermann, dass dadurch bei den Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck erweckt wird, Bargeld sei quasi etwas „Anrüchiges“.

Unterstützung in seiner ablehnenden Haltung erhält er von Verbraucherschützern. Sie sehen darin einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger und verweisen darauf, dass jeder, der größere Beträge in bar zahlt, durch die geplante Regelung unmittelbar unter Generalverdacht gestellt würde, Geldwäsche

oder Steuerhinterziehung betreiben zu wollen.

Insbesondere Klaus Müller, Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbands, plädiert für eine weitere ungehinderte Nutzung des Bargelds. Er weist darauf hin, dass Bargeld das nach wie vor meistgenutzte Zahlungsmittel ist, und dass es als solches eine große Wertschätzung in der deutschen Bevölkerung genießt, zumal Barzahlungen (noch!) ohne zusätzliche Schnittstellen und Einschränkungen immer und überall möglich sind.

Quellen:

<https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de> (Beitrag AML/CFT); [www.bdwi-online.de/positionen/stellungnahmen](http://www.bdwi-online.de/positionen/stellungnahmen)

# WAS KOSTEN BELEIDIGUNGEN?

Der Wind weht oft ziemlich rau auf deutschen Straßen. Ursache dafür ist oft die rücksichtslose Verfolgung eigener Ziele. Manche wollen eben ungehindert fahren, missachten den Mindestabstand, setzen die Lichthupe ein und überholen teilweise sehr riskant, um dem „Verkehrshindernis“ dann auch noch beleidigende Gesten zuzuwerfen. Im Stau oder auf dem Parkplatz kommt es insbesondere auch zu verbalen Entgleisungen.

Alles leider kein Einzelfall. Am besten, man verzichtet darauf, dem Raser, Drängler oder Beleidiger einen Denkkettel zu verpassen und bewahrt Ruhe. Man muss sich jedoch nicht alles bieten lassen. Vorteilhaft

ist es, wenn man sich das Kennzeichen notiert, sich das Gesicht des Beleidigers und eventuelle Mitfahrer einprägt, um den Vorfall später erforderlichenfalls anzeigen zu können. Falls es dafür Zeugen gibt, sollte ein Datenaustausch erfolgen.

Immerhin wurden nach der polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2020 insgesamt 240.575 Fälle von Beleidigung angezeigt, natürlich keinesfalls alle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.

Bei einer Anzeige werden Ermittlungen aufgenommen. Kommt es nach deren Abschluss zu einem Gerichtsverfahren, muss der Übeltäter oder die Übeltäterin mit einer

Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr rechnen. Oder zumindest mit einer Geldstrafe. Deren Höhe hängt davon ab

- wie hoch das Einkommen des Täters oder der Täterin ist,
- wie schwer die Beleidigung war und
- ob sie in einem Vier-Augen-Gespräch oder in einer größeren Runde fiel.

Die Beleidigung stellt nach § 185 StGB eine Straftat dar und zählt zu den sogenannten Ehrverletzungsdelikten, da sich die Äußerung bemerkbar gegen die Ehre des Opfers richtet. Es muss sich dabei nicht um eine Äußerung oder Handlung handeln, die das Opfer selbst als ehrver-

letzend empfindet. Wird eine Person getreten oder bespuckt, dann kann dem Peiniger zum Beispiel eine bis zu zweijährige Haftstrafe drohen. Eine Beleidigung kann zwar sehr subjektiv als solche beurteilt werden, dennoch findet sich im Bußgeldkatalog für den Bereich des Straßenverkehrs eine Auflistung mit jeweiliger Höhe der zu verhängenden Geldstrafe, die alle auf Gerichtsurteilen basieren. Beim Beleidigen spielen immer die konkreten Umstände eine Rolle, so dass das Gericht zunächst einmal entscheidet, ob man sich mit einer Äußerung strafbar gemacht hat oder nicht. Insofern kann die Höhe der Strafe im Einzelfall durchaus von den nachfolgenden Angaben nach oben oder unten abweichen.

Zu den schlimmsten Beleidigungen gehört das Zeigen des sogenannten Stinkefingers. Das kann zum Beispiel bis zu 4.000 Euro kosten.

Weitere Beleidigungsdelikte:

- „Idiot“  
Geldstrafe von 1.500 Euro
- Scheibenwischer-Geste  
Geldstrafe von 1.000 Euro
- „Du Holzkopf“  
Geldstrafe von 750 Euro
- Einen Polizisten duzen  
Geldstrafe von 600 Euro

Wenn es bei Streit zu wechselseitigen Beleidigungen kommt, und es stellt nur eine der beiden Parteien einen Strafantrag, wird das Verfahren vom Gericht dann oft eingestellt.

Ein Strafantrag wegen Beleidigung kann bei der Polizei schriftlich gestellt, bei Gericht oder Staatsanwaltschaft mündlich zu Protokoll gegeben oder ebenfalls schriftlich gestellt werden. Wichtig dabei ist eine genaue Schilderung des Sachverhalts, der dann von der ermittelnden Behörde geprüft wird. Danach wird die Person, die den Antrag gestellt hat, informiert, inwieweit die Vorwürfe berechtigt sind, ob ein Verfahren eröffnet wird, oder ob es dafür keinen Anlass gibt. Zu beachten ist auch die Antragsfrist. Sie beträgt drei Monate und beginnt mit Kenntnis der Tat und des Täters.

Quelle:  
wissenswert, ing diba 09/21

## ZAHLEN MIT KARTE AN E-LADESÄULEN

Ab Juli 2023 müssen in alle neuen E-Ladestationen Lesegeräte für gängige Debit- oder Kreditkarten eingebaut sein. Der Betreiber muss die Bezahlung kontaktlos durch Vorhalten der Karte ermöglichen, ältere Ladesäulen müssen aber nicht nachgerüstet werden.

Darüber hinaus können auch weiterhin andere Bezahlmethoden ermöglicht werden. Dies wurde vom

Bundesrat am 21. Mai 2021 in der Veränderung der Ladesäulenverordnung festgeschrieben. Ein zentrales Ziel ist es, Bezahlsysteme an Ladesäulen einfacher und transparenter zu gestalten. Bisher sind die Bezahlungsmodalitäten sehr unterschiedlich. Es funktioniert oft mittels einer Kundenkarte oder einer App, manchmal bezahlt man pro Ladevorgang, dann gibt es aber auch Anbieter, die eine Mitgliedschaft

vorschreiben und eine monatliche Grundgebühr erheben. In diesem Fall ist der Kunde vertragsgebunden. Die Autoindustrie sieht die Entscheidung der Politik äußerst kritisch und weist darauf hin, dass durch den Einbau von EC-Terminals zusätzliche Kosten verursacht werden.

Quelle:  
[www.bmwi.de/Redaktion/DE/  
Publikationen/Energie/](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/)

### BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG § 18 ABS. 1 SATZ 1 NR. 5 FAHRLG

14. bis 23. März 2022, Kosten: 900 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905  
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)  
oder [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)



# WICHTIGE STEUERINFOS FÜR UNTERNEHMER

## Bewirtungskosten

Angemessene betrieblich veranlasste Bewirtungskosten können zu 70 Prozent, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu 100 Prozent als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Falls Sie bei den Finanzbehörden auf Probleme stoßen, können Sie Einzelheiten dazu dem BMF-Schreiben IV C 6-S 2145/19/10003:003 entnehmen. Dort sind sämtliche Voraussetzungen für eine Absetzung detailliert aufgelistet.

## Betriebsveranstaltungen

Betrieblich veranlasste Einladungen des Arbeitgebers sind für Arbeitnehmer nur bis zu einer Aufwendung von 110 Euro pro Person jährlich steuerfrei. Dabei zählt der Betrag für Begleitpersonen voll dazu. Für Aufwendungen über den Freibetrag hinaus muss Lohnsteuer entrichtet

werden, und es ist auch kein Vorsteuerabzug möglich. Wichtig ist auch zu wissen, dass der Gesamtbetrag der Aufwendungen nur durch die Anzahl der tatsächlich erschienenen Gäste geteilt werden darf, unabhängig davon, wie viele ursprünglich eingeladen waren.

## Corona-Hilfen

Für die Steuererklärung 2020 hat die Finanzverwaltung ein neues Formular „Anlage Corona-Hilfen“ herausgegeben. Dieses Formular muss jeder Gewerbetreibende oder Freiberufler abgeben, und zwar unabhängig davon, ob er im Veranlagungszeitraum im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie staatliche Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Zuschüsse bezogen hat. Einzutragen ist für jeden Betrieb der Saldo aus den 2020 erhaltenen und 2020 zurückgezahlten

Hilfen. Dieser Betrag ist als steuerpflichtige Betriebseinnahme in die Gewinn- bzw. Verlustermittlung mit einzubeziehen, deren Höhe in den Anlagen G oder S bzw. den entsprechenden Anlagen zur gesonderten Feststellungserklärung einzutragen ist. Falls keine Hilfgelder bezogen wurden, ist in Zeile 4 der Anlage „Corona-Hilfen“ die Ziffer 2 einzutragen.

## Kinderbetreuungskosten

Für Kinder bis 14 Jahren können zwei Drittel der entstandenen Betreuungsaufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro, als Sonderausgaben angesetzt werden. Im April dieses Jahres hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil (siehe unten) allerdings entschieden, dass diese Regelung nicht greift, wenn der Arbeitgeber steuerfreie Zuschüsse dafür gewährt hat.

## DIENSTHANDY PRIVAT GENUTZT

Arbeitgeber gewähren ihren Mitarbeitern oft zusätzliche Leistungen durch Sachzuwendungen oder Aufwandsentschädigungen. Im vorliegenden Fall kaufte der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern ihr Smartphone mittels eines Kaufvertrags ab und überließ ihnen die Geräte zur privaten Nutzung. Er übernahm auch die Kosten des Mobilfunkvertrags, sofern sie entsprechend nachgewiesen wurden. Im Rahmen einer Betriebsprüfung forderte die Prüferin für diese Leistungen nun eine Lohnsteuernachzahlung, wogegen der Betroffene erfolgreich vor dem Finanzgericht (FG) München klagte.

Die vom Finanzamt eingelegte Revision gegen diese Entscheidung wurde allerdings vom Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Nun muss dieser beurteilen, ob der Verkauf eines Mobiltelefons an den Arbeitgeber zu einem geringen Kaufpreis eine missbräuchliche Gestaltung ist und deshalb auf die Kosten für die Handynutzung Lohnsteuer anfällt. Solange noch kein Urteil des BFH vorliegt, sollten sich Steuerzahler im Bedarfsfall unbedingt auf das Münchner Urteil berufen.

Quellen: FG München, Az. 8 K 2656/19; BFH, Az. VI R 51/20;

## KURZ GEMELDET

### Neue Reifenkennzeichnung

Reifenlabels gaben bisher EU-weit wichtige Hinweise auf den Rollwiderstand, die Nasshaftung und das Rollgeräusch. Diese Angaben sollen dem Verbraucher bereits vor dem Reifenkauf seine Kaufentscheidung erleichtern.

Seit Mai 2021 gilt in der EU eine geänderte Kennzeichnung für Reifen. Nun enthält sie auch Aussagen zur Nasshaftung, Eisgriffigkeit und Schneegriffigkeit. Darüber hinaus kann der Verbraucher über einen QR-Code zusätzliche Informationen des Herstellers abrufen.

Quelle: [dasreifenlabel.de](https://dasreifenlabel.de)

# UNTERNEHMER ODER LIEBHABER?

Im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist derjenige Unternehmer, der als Selbstständiger eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt. Darunter fallen alle nachhaltigen Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Im vorliegenden Fall baute eine Hundezüchterin im Laufe der Jahre ihre Zucht immer weiter aus. Sie machte zwar mit dem Verkauf der Welpen vor der Anmeldung eines Gewerbes keinen Gewinn, aber nach einer Umsatzsteuersonderprüfung wurde sie vom Finanzamt dennoch für den davorliegenden Zeitraum als umsatzsteuerpflichtig eingestuft. Ihre Anfechtung dieser Entscheidung vor dem Finanzgericht (FG) Münster blieb erfolglos. Das Gericht stützte seine Entscheidung auf

- die Dauer der Tätigkeit, die vor der Gewerbeanmeldung bereits 5 Jahre betrug;
- die Intensität der Tätigkeit, bezogen auf die zunehmende Zahl der Welpen und Verkäufe;
- die planmäßige Vorgehenswei-

se, indem sie geeignete Hunde kaufte und sie regelmäßig decken ließ, woraus bereits eine Verkaufsabsicht abgeleitet werden kann;

- die Höhe der jährlichen Einnahmen, die sich in den Jahren 2013 bis 2016 zwischen 16.200 und 23.700 Euro bewegten;
- ihre Vermarktungsaktivitäten, insbesondere über einen Internetauftritt, wo sie um Kaufinteressenten warb.

Diese Aspekte bewogen das Finanzgericht die Züchterin einem Händler wirtschaftlich und unternehmerisch gleichzustellen. Das Urteil des Bundesfinanzhofs dazu steht allerdings noch aus. In jedem Fall jedoch zeigt sich, welche Konsequenzen sich ergeben können, wenn ein Hobby sehr umfangreich betrieben wird. Außerdem wird deutlich, dass Ertragssteuerrecht und Umsatzsteuerrecht einen Sachverhalt unterschiedlich bewerten.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

## KURZ GEMELDET

### Nachweispflicht für hohe Bargeld-Einzahlungen

Wer mehr als 10.000 Euro Bargeld bei der Bank einzahlt, muss nachweisen, woher das Geld stammt. Das schreibt die Finanzdienstleistungsaufsicht Bafin seit dem 8. August 2021 vor. Diese Maßnahme soll zur Bekämpfung von Geldwäsche dienen, sie entbehrt jedoch jeglichem wissenschaftlichen Nachweis über die tatsächliche Wirkung. Gewerbetreibende sind von der Regel ausgenommen. Als möglicher Herkunftsnachweis eignen sich Kontoauszüge einer anderen Bank, Sparbücher, Verkaufsbelege, Erbscheine oder Schenkungsverträge. Bei der Hausbank kann auch z.B. der glaubhafte Hinweis auf eine Geburtstags- oder eine Hochzeitsfeier genügen. Es nützt übrigens nichts, höhere Beträge über mehrere Tage verteilt einzuzahlen. Bei Goldhändlern oder in Wechselstuben sind sogar Barzahlungen ab 2.500 Euro nachweispflichtig. Nachzulesen beispielsweise auf der Homepage Ihrer Hausbank. Wieder ein fragwürdiger Schritt hin zur Überwachung meist unbescholtener Bürger.

ANZEIGE

## DOMUS JURIS

RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.



**Rechtsanwalt Dietrich Jaser**

Bahnhofstraße 8  
89312 Günzburg  
Tel. 08221-24680  
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht  
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

## SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	11.11. – 13.11.21	220
		* Cham	18.11. – 20.11.21	230
		Günzburg	17.02. – 19.02.22	230
		* Regensburg	24.03. – 26.03.22	230
		Günzburg	28.04. – 30.04.22	230
		Günzburg	23.06. – 25.06.22	230
		* Ludwigsburg	in Planung	
		* Buchen (Odenwald)	in Planung	

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 220 Euro (\* 230 Euro)

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	03.11.21	110
			06.11.21	110
			02.04.22	110
			26.04.22	110

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	04.11.21	110
			05.11.21	110
			01.04.22	110
			25.04.22	110

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	14. – 23.03.2022	900
--	---------	----------	------------------	-----

Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrIG	5 Tage	Günzburg	in Planung	
--	--------	----------	------------	--

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	in Planung	
---	-------	----------	------------	--

Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 u. 46 FahrIG	4 Tage	Günzburg	in Planung	
Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau-seminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrIG	4 Tage	Günzburg	in Planung	
Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrIG	4 Tage	Günzburg	In Planung	

**Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21**

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

**laufende Aktualisierung unter [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)**

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

**Telefon: 08221-31905**

# NEUER BUSSGELDKATALOG

Geplant war die Einführung eines neuen Bußgeldkatalogs schon lange. Nach mehreren Pannen hat nun der Bundesrat am 8. Oktober der Bußgeldnovelle endlich zugestimmt. Die ursprünglich geplante

Verschärfung der Fahrverbotsgrenzen, wonach Autofahrer ab 21 Stundenkilometer innerorts und ab 26 Stundenkilometer außerorts ihren Führerschein abgeben sollten, wurde zwar zurückgenommen,

aber zukünftig werden Geschwindigkeitsüberschreitungen deutlich teurer.

Nachfolgend eine Übersicht für Tempoverstöße inner- und außerorts:

Innerorts			
Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot
bis 10km/h	30 €		
11-15km/h	50 €		
16-20km/h	70 €		
21-25km/h	115 €	1	
26-30km/h	180 €	1	1 Monat *
31-40km/h	260 €	2	1 Monat
41-50km/h	400 €	2	1 Monat
51-60km/h	560 €	2	2 Monate
61-70km/h	700 €	2	3 Monate
über 70km/h	800 €	2	3 Monate

Außerorts			
Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot
bis 10km/h	20 €		
11-15km/h	40 €		
16-20km/h	60 €		
21-25km/h	100 €	1	
26-30km/h	150 €	1	1 Monat *
31-40km/h	200 €	1	1 Monat *
41-50km/h	320 €	2	1 Monat
51-60km/h	480 €	2	1 Monat
61-70km/h	600 €	2	2 Monate
über 70km/h	700 €	2	3 Monate

\* Ein Fahrverbot wird in der Regel nur dann verhängt, wenn es zweimal innerhalb eines Jahres zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26km/h kommt.

Außerdem sind die Gebühren auch für Park- und Halteverstöße teilweise deutlich erhöht worden. So kostet beispielsweise das Parken im Halteverbot 25 Euro, nach einer Stunde bereits 70 Euro. Weitere Einzelheiten dazu können der U.a. Quelle entnommen werden.

Neu aufgenommen wurde die Ahndung von Verstößen beim Bilden von Rettungsgassen.

Wer auf der Autobahn keine Rettungsgasse bildet oder diese sogar zum unerlaubten Befahren nutzt, zahlt künftig ein Bußgeld von bis zu 320 Euro. Außerdem kommen noch unabhängig von einer Prüfung der konkreten Gefährdung durch das Fehlverhalten zusätzlich ein einmonatiges Fahrverbot sowie

zwei Punkte in Flensburg als Strafe hinzu. Ebenso müssen Auto- und Motorradfahrer, die beim Abbiegen keine Rücksicht auf Fußgänger nehmen und sie dadurch gefährden, zukünftig tiefer in die Tasche greifen. Sie zahlen 140 statt 70 Euro. Hinzu kommen ein Punkt in Flensburg und ein Monat Fahrverbot. Radfahrern droht eine Strafe von 70 Euro und ein Punkt.

Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und einer anschließenden dreiwöchigen Frist kann der neue Bußgeldkatalog dann zu Anwendung kommen.

Bis dahin behalten die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Quelle: [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

## Mitglied werden!

# IDFL.DE

Interessenverbände  
Deutscher  
Fahrlehrer e.V. (IDF)





# DOPPELTES BUSSGELD RECHTMÄSSIG?

Ein Pkw-Fahrer fuhr auf der Autobahn und wurde im Bereich der schrittweisen Absenkung der Höchstgeschwindigkeit (100, 80, 60km/h) in der 60iger Zone mit 123km/h geblitzt. Zusätzlich zu den Tempolimits wurde ein Überholverbot mit dem Zusatzschild, dass dies nur für Lkw und Busfahrzeuge gilt, angezeigt. Da die Behörde vom Vorsatz ausging, verdoppelte sie das Bußgeld, wogegen der Betrof-

fene klagte. Er gab an, wegen der Zusatzschilder beim Überholverbot angenommen zu haben, dass sich das Tempolimit ebenfalls nur auf diese Fahrzeuge beziehe.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main war der Meinung, dass auch dann von Vorsatz auszugehen ist, wenn eine Beschilderung falsch interpretiert wurde, sofern - wie im vorliegenden Fall

feststeht - der Betroffene diese optisch vollständig wahrnahm. Daher handelte es sich um einen vermeidbaren Irrtum, der den Fahrer nicht entlastet, so das Gericht. Außerdem war eine Verkehrskontrolle angekündigt und mehrfach beidseits auf die Tempolimits hingewiesen worden.

Quelle: OLG Frankfurt am Main, Az.: 2 Ss-OWi 1228/20

# PROBEZEIT, WAS STIMMT?

Rund um die Probezeit existieren viele Halbwahrheiten, da sie aus arbeitsrechtlicher Sicht ziemlich schwammig gefasst ist.

## Dauer

Der Zeitraum kann individuell festgelegt werden. Die Dauer muss jedoch vor allem bei befristeten Arbeitsverträgen im angemessenen Verhältnis zur Vertragsdauer stehen und darf höchstens sechs Monate betragen. Wurde eine kürzere Probezeit vereinbart, können die Vertragsparteien den Zeitraum bis auf maximal sechs Monate ausdehnen. Es ist auch möglich, dass ein Arbeitsverhältnis zunächst einmal „automatisch“ nach Ablauf einer vereinbarten Probezeit ohne besondere Kündigung endet. Allerdings kann der Arbeitgeber die Probezeit vorzeitig beenden, auch ohne das Angebot einer festen Anstellung.

## Kündigung

Wird zu Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine Probezeit vereinbart, darf sie in der Regel maximal sechs Monate betragen. Während dieser Zeit können beide das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Wird die

Kündigung zum Beispiel am letzten Tag der Probezeit ausgesprochen, so dauert das Beschäftigungsverhältnis wegen der Kündigungsfrist trotzdem noch weitere zwei Wochen. Allerdings ist es ratsam, sich im Falle einer Kündigung arbeitsrechtlich beraten zu lassen, da für unterschiedliche Berufsgruppen spezielle Regelungen vorgesehen sind. Wird das Beschäftigungsverhältnis nach der Probezeit fortgesetzt, so beginnt der gesetzliche Kündigungsschutz unabhängig von der Dauer der Probezeit erst nach sechs Monaten.

## Krankheit

Wird man während der Probezeit krank, so verlängert sich ihre Dauer deshalb nicht automatisch. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gibt es erst wenn der Arbeitnehmer vier Wochen ohne Unterbrechung beschäftigt war, maximal sechs Wochen, dann zahlt die gesetzliche Krankenkasse ggf. weiter Krankengeld. In den ersten vier Wochen erhält der Beschäftigte wie gesagt zwar keinen Lohn aber ebenfalls Krankengeld. Wird der Arbeitnehmer während dieser Zeit gekündigt, kann er zur Klärung der Rechtmäßigkeit jedoch das Arbeitsgericht anrufen.

## Urlaub

Auch während der Probezeit erwirbt der Arbeitnehmer Urlaubsansprüche, und zwar für jeden vollen Monat ein Zwölftel des zustehenden Jahresurlaubs. Nach sechs Monaten steht ihm dann der volle Jahresurlaub zur Verfügung.

Quellen: [www.dgbrechtsschutz.de](http://www.dgbrechtsschutz.de); [www.finanztip.de](http://www.finanztip.de)

## KURZ GEMELDET

### Verkehrssicherheit für Kinder

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ein interaktives digitales Angebot entwickelt, das sich inhaltlich auf die Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr bezieht. Es enthält eine Vielzahl von Informationen, wie Kinder auf die selbständige Teilnahme am Straßenverkehr vorbereitet werden können. Das digitale Infobild kann abgerufen werden unter [www.dvr.de/kind-und-verkehr-infobild](http://www.dvr.de/kind-und-verkehr-infobild).

# AU-BESCHEINIGUNG NACH KÜNDIGUNG

Eine kaufmännische Angestellte kündigte ihr Arbeitsverhältnis und legte ihrem Arbeitgeber am gleichen Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Erstbescheinigung) vor. Dieser verweigerte ihr die Lohnfortzahlung mit der Begründung, dass der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert sei, weil diese genau die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnis-

ses nach der Eigenkündigung der Frau abdecke.

Daraufhin klagte die Frau vor dem Arbeitsgericht Braunschweig erfolgreich, der Beklagte ging jedoch vor dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen in Revision. Nachdem er auch dort erfolglos blieb, wurde das Verfahren an das Bundesarbeitsgericht in Erfurt übergeben.

Auch dieses Gericht gab der Klägerin Recht, weil der Arbeitgeber den Beweiswert der AU-Bescheinigung nicht schlüssig widerlegen konnte.

Quellen:

Arbeitsgericht Braunschweig, Az. 3 Ca 95/19; Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Az. 10 Sa 619/19; Bundesarbeitsgericht, Az. 5 AZR 149/21

# DRITTE COVID-19-IMPfung – MINIMALE WIRKUNGSSTEIGERUNG

Das RWI-Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlicht jeden Monat eine sogenannte „Unstatistik“. Für September wurde eine in den sozialen Medien diskutierte Studie ausgewählt, die sich mit der Wirksamkeit einer dritten (Booster-)Covid-19-Impfung mit dem Pfizer-BioNTech-Impfstoff beschäftigt. In dieser Studie werden jedoch keine absoluten Zahlen, sondern nur relative Zahlen zur

Wirkung der dritten Impfung genannt.

Bei genauer Betrachtung der absoluten Zahlen zeigt sich, dass eine dritte Impfung die bereits beachtlich hohe Wirkung der ersten beiden Impfungen nur minimal verstärkt. In Wahrheit wird mit der dritten Impfung die Chance, sich nicht anzustecken gerade mal um 2 Prozent höher, die Chance, nicht

schwer zu erkranken nimmt sogar nur um schlappe 0,2 Prozent zu. Da muss man kein Corona-Leugner oder gar Querdenker sein, um nicht ganz allmählich an der Informationspolitik in unserem Staate zu zweifeln, zumal die oben genannte Studie zur „Unstatistik“ absolut seriös erstellt worden ist.

Quelle: <https://www.rwi-essen.de/unstatistik/119/>

# CASH GEHT FAST IMMER

Bargeld ist zumindest in Deutschland ein gesetzliches Zahlungsmittel.

Da es für den Handel jedoch mit teilweise erheblichen Kosten verbunden ist, wurde die Corona-Krise häufig als Vorwand missbraucht, die Kunden aufzufordern, mit Karte zu zahlen. Und das alles unter dem unbegründeten Vorwand der Virenübertragung. Dies wirft zwangsläufig die Frage auf, ob sich Ge-

schäfte weigern dürfen, Bargeld als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Nachdem auf Euro lautende Münzen und Scheine in Deutschland das einzige gesetzliche Zahlungsmittel sind, leitet sich daraus eine Annahmepflicht ab. Das für Bargeld zuständige Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank in Frankfurt, Johannes Beermann, weist darauf hin, dass jeder verpflichtet ist, „Zahlungen mit Euro-Banknoten oder -Münzen als ordnungsgemä-

ße Erfüllung einer Verbindlichkeit zu akzeptieren“.

Gewisse Einschränkungen bezüglich der Anzahl der zu akzeptierenden Münzen ergeben sich aus dem Münzgesetz (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Hier ist festgelegt, dass weder ein Laden noch andere Unternehmen verpflichtet sind, mehr als 50 Münzen anzunehmen oder die Bezahlung von Verbindlichkeiten über eine Gesamtsumme von 200 Euro



hinaus in Cent und Euro-Stücken zuzulassen.

Die zweite Ausnahme ist für den Alltag viel relevanter und resultiert aus der Vertragsfreiheit zwischen Händler und Kunde. Demnach bleibt es Händlern und Gastronomen überlassen, mit Kunden bzw. Gästen andere Zahlungsoptionen zu vereinbaren (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz). Diese können laut Beermann den Ausschluss bestimmter Banknotenstückelungen und/oder die Festlegung einer bestimmten Zahlungsart umfassen.

Wenn Geschäfte diese Regelung anwenden, sind sie verpflichtet, ihre Kunden vor Kaufabschluss über die geltenden Zahlungsbedingungen zu informieren. In der Regel erfolgt dies durch Schilder im Kassensbereich.

Allerdings müssen Sie als Kunde diese Reglementierung nicht

einfach hinnehmen. Ein Versuch, freundlich lächelnd an der Kasse cash zu bezahlen ist es allemal wert. Sollte dies misslingen, können Sie noch immer den Laden oder das Lokal verlassen und in ein anderes Restaurant oder Geschäft gehen. Je mehr von Ihnen so vorgehen, desto größer ist die Chance, Bargeld als Zahlungsmittel zu erhalten.

Unterstützend wirkt dabei auch der Konkurrenzdruck im Handel und Gaststättengewerbe, sodass auf absehbare Zeit aus Angst, Kunden zu verlieren, kaum der vollständige Ausschluss von Bargeld zur Begleichung von Zahlungen zu befürchten ist.

Bargeld erfüllt jedoch weitaus mehr wichtige Funktionen und bietet dem Bürger ungeahnte Freiheiten, auf die er durch die Abschaffung unwiederbringlich verzichten müsste.

Aus Sicht der Bundesbank stellt es eine eiserne Reserve für schlechte Zeiten dar und wird auch in großem Umfang als Wertaufbewahrungsmittel genutzt. Immerhin wurden von der Bundesbank im Jahr 2020 für zehn Milliarden Euro mehr Banknoten ausgegeben als im Vorjahr. Wer cash bunkert, bezahlt auch keine Negativzinsen, bleibt als Verbraucher auch bei Systemausfällen infolge von Hackerangriffen, Stromausfall oder Währungskrisen flüssig. Außerdem kann Bargeld ohne Eingriff des Staates an andere Orte gebracht werden, ohne Wissen von Dritten in andere Werte wie etwa Gold oder Silber angelegt werden usw.

Ohne Bargeld wird der Bürger absolut kontrollierbar, da jede Zahlung digital nachweisbar ist und rein technisch ein Kauf bestimmter Dinge sogar staatlich unterbunden werden könnte.

Quelle: t-online.de

## VORSORGEAUFWENDUNGEN BEI EINZELVERANLAGUNG

Wählen Eheleute im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Einzelveranlagung, so werden grundsätzlich Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen sowie für energetische Sanierungen demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf den übereinstimmenden Antrag beider Eheleute können diese Aufwendungen jedoch auch jeweils hälftig abge-

zogen werden. Ein Finanzamt in Baden-Württemberg rechnete die Vorsorgeaufwendungen trotz dieses Antrags nicht hälftig zu, bevor es Höchstberechnung und Günstigerprüfung durchführte. Dadurch fiel der Sonderausgabenabzug um 2.050 Euro niedriger aus.

Dem hat der Bundesfinanzhof unter Berufung auf die Regelung in § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG widersprochen.

Dieses Urteil hat auch Einfluss auf die steuerliche Behandlung von

außergewöhnlichen Belastungen. Erst nach deren Aufteilung auf den jeweiligen Gesamtbetrag der Einkommen darf das Finanzamt prüfen, ob die Aufwendungen die zumutbare Belastung überschreiten und somit eine Steuerminderung vorliegt. Und selbst ein Behinderter-Pauschbetrag eines Ehegatten kann hälftig auf die Eheleute aufgeteilt werden.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

# Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

**Nur als Team sind wir stark!**

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF